

**Satzung
des Marktes Ludwigschorgast
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung seiner Bestattungseinrichtung
sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen
(Friedhofsgebührensatzung)
Vom 12. Oktober 1995**

in der Fassung der Zweiten Satzung zur Änderung der Satzung des Marktes Ludwigschorgast über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung) vom 25. August 2009 (Amtsblatt des Landkreises Kulmbach vom 10. September 2009, Nr. 36)

Aufgrund von Art. 2 und 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Dezember 1993 (GVBl S. 1063) und Gesetz vom 8. Juli 1994 (GVBl S. 553), und Art. 22 Abs. 1 des Kostengesetzes – KG – (GVBl S. 478), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 1994 erlässt der Markt Ludwigschorgast folgende mit Schreiben des Landratsamtes Kulmbach vom 11. Oktober 1995, Nr. 201-028 Sa/La, genehmigte Satzung:

**Erster Teil
Allgemeine Vorschriften**

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Der Markt erhebt für die Inanspruchnahme seiner Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) eine Grabgebühr (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht
 - a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a) mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
 - b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b) mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
 - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c) mit der Auftragserteilung,
 - d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d) mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.

(2) Die Gebühren werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheids fällig.

Zweiter Teil Einzelne Gebühren

§ 4

Grabgebühr

- (1) Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für
- | | |
|---|---------|
| a) eine Einzelgrabstätte für Kinder | 5,00 € |
| b) eine Einzelgrabstätte für Erwachsene | 6,00 € |
| c) eine Urnenreihengrabstätte | 9,00 € |
| d) ein anonymes Aschengemeinschaftsgrab | 12,00 € |
- (2) Die Grabgebühr für das Nutzungsrecht an einer Familiengrabstätte beträgt bei erstmaliger Nutzung 10,00 € pro Jahr. Für eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts wird ein Jahresbeitrag in gleicher Höhe erhoben.
- (3) Erstreckt sich eine Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts i.S. des Absatzes 2 hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im voraus zu entrichten.
- (4) Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht erhält der Verzichtende vom Tag der Rechtswirksamkeit ab für die vollen Jahre, die das Nutzungsrecht noch bestanden hätte, die bei Erwerb bzw. Verlängerung des Rechts für diese Jahre geleistete Grabgebühr zurückerstattet.

§ 5

Bestattungsgebühren

Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt bei Erwachsenen und Kindern 31,00 € für einen Tag, 10,00 € für jeden weiteren Tag.

§ 6

Sonstige Gebühren

- (1) Die Gebühr für die Erteilung sonstiger Zulassungen und Erlaubnisse (Anpflanzungen, Aufstellen und Entfernen von Grabdenkmälern und Einfassungen etc.) beträgt 15,-- €.
- (2) Die Gebühr für die Erteilung einer Rückführungsbescheinigung von Urnen beträgt 15,--€.
- (3) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

Dritter Teil

Schlussbestimmungen

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11. November 1981 außer Kraft.

Ludwigschorgast, 12. Oktober 1995
Markt Ludwigschorgast
Popp
Erster Bürgermeister